Praxisvertrag

Unterlassungsklage nur bei illoyalem Verstoß gegen Konkurrenzklausel begründet

Unmittelbar nach ihrem Ausschluss aus einer Gemeinschaftspraxis ließ sich eine Ärztin in der Nachbarschaft nieder. Ihre ehemaligen Partner verklagten sie daraufhin auf Unterlassung des Wettbewerbs. Das Landgericht Heidelberg wies die Klage ab und begründete dies wie folgt: Es ist kein Verstoß gegen eine Konkurrenzklausel in einem Gesellschaftsvertrag, wenn der ausgeschiedene Gesellschafter den Patientenstamm der Gesellschaft nicht illoyal ausnutzt. Eine illoyale Ausnutzung liegt dann nicht vor, wenn die Zulassung vom ausgeschiedenen Gesellschafter eingebracht wurde und die verbleibenden Gesellschafter dem ausgeschiedenen für den Goodwill keine Abfindung zahlen.

Kommt ein neuer Partner in eine bestehende Gemeinschaftspraxis, hat dieser einen Gesellschaftsvertrag zu unterzeichnen. Aber Vorsicht: Eine Konkurrenzklausel ist darin nicht immer gerechtfertigt. (Bild: PhotoDisc)

Der Fall

Eine Ärztin trat einer Gemeinschaftspraxis zweier Chirurgen bei. Dabei brachte sie ihre bestehende hälftige vertragsärztliche Zulassung in die Praxis ein und baute maßgeblich eine Zweigpraxis der Gemeinschaftspraxis auf. Ihr Gewinnanteil wurde vertraglich auf 35 % der von ihr allein erwirtschafteten Umsätze festgesetzt. Ein Jahr später schlossen die beiden Altpartner die eingetretene Ärztin aus der Gesellschaft aus und forderten von ihr, das gesellschaftsvertraglich vereinbarte Konkurrenzverbot einzuhalten. Dieses untersagt der Ärztin, 2 Jahre nach ihrem Ausscheiden in einem Radius von 5 km um die bisherige Gemeinschaftspraxis tätig zu werden. Die Ärztin ließ sich dessen ungeachtet innerhalb der „Verbotszone" nieder, woraufhin ihre bisherigen Partner sie auf Unterlassung des Wettbewerbs verklagten.

Die Entscheidung

Das Landgericht Heidelberg wies die auf das gesellschaftsvertragliche Konkurrenzverbot gestützte Unterlassungsklage der verbliebenen Partner gegen die frühere Partnerin ab (Urteil vom 30.09.2013 – 5 O 104/13). Mit der Begründung, dass die zugrunde liegende Klausel nichtig ist. Denn nachvertragliche Wettbewerbsverbote seien dann unwirksam, wenn sie das räumlich, zeitlich und gegenständlich notwendige Maß überschritten (BGH NJW 2000, 2584). Im vorliegenden Fall sei die gesellschaftsvertragliche Unterlassungsverpflichtung nach § 138 Abs. 1 BGB aber nichtig, weil sie die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsausübungsfreiheit der Ärztin in unverhältnismäßiger Weise einschränke.

Klausel darf nicht auf Verhinderung des Wettbewerbs zielen

Eine Rechtfertigung nachvertraglicher Wettbewerbsverbote liege einzig und allein in dem Schutz der Partner vor einer illoyalen Verwertung der Erfolge der gemeinsamen Arbeit oder vor einem Missbrauch der Ausübung der Berufsfreiheit, so das Gericht. Unzulässig seien Wettbewerbsverbote jedoch dann, wenn sie einzig dazu dienten, den ehemaligen Partner als potenziellen Wettbewerber auszuschalten. Die jeweiligen Interessen der Partner müssten daher durch Herstellung „praktischer Konkordanz" zum Ausgleich gebracht werden.

Ärztin verwertete Goodwill nicht in illoyaler Weise

Nach Ansicht des Gerichts lag eine illoyale Verwertung des Goodwills durch die ausgeschlossene Ärztin nicht vor. Denn der immaterielle Wert bestehe aus Patientenbindungen und Verbindungen zu den ärztlichen Zuweisern und dem damit verbundenen Ruf der Praxis. Eine illoyale Ausnutzung dieses Goodwills liege nur vor, wenn ein ausscheidender Part-

Sonderdruck für private Zwecke des Autors

ner einerseits eine Abfindung erhalte, welche auch den Wert dieses Goodwills umfasse, er andererseits dennoch durch Konkurrenztätigkeit – insbesondere durch „Mitnahme" von Patienten – am gemeinsam aufgebauten Goodwill partizipiere. In solchen Fällen sei ein auf das notwendige Maß beschränktes nachvertragliches Wettbewerbsverbot gerechtfertigt.

Im vorliegenden Fall sei eine solche Abfindung an die ausgeschlossene Ärztin jedoch gerade nicht vorgesehen gewesen. Sie habe vielmehr einen hälftigen Vertragsarztsitz mit in die Gemeinschaftspraxis gebracht und mit diesem Sitz innerhalb eines Jahres die Zweigpraxis maßgeblich mit aufgebaut.

Ausschluss der Ärztin war vom Gutdünken der Altpartner abhängig

Im Übrigen sei – so das Landgericht – auch die Tatsache zu berücksichtigen, dass die Ärztin in den ersten 2 Jahren ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden konnte. Gerade angesichts dieser Ausschlussmöglichkeit hänge es vom Gutdünken der bisherigen Partner ab, ob die Ärztin in der Gemeinschaftspraxis verbleiben und somit in einem großen Teil des Stadtgebiets tätig werden könne oder nicht.

Auch bei einer nur auf 2 Jahre begrenzten Konkurrenzklausel komme ein Ausschluss von großen Teilen des Stadtgebiets einer existenziellen Entscheidung gleich, da diese in der Regel auf Dauer angelegt sei. Die ausgeschiedene Partnerin werde durch die Konkurrenzklausel in besonders schwerwiegender Weise in ihrer Berufstätigkeit beeinträchtigt. Es sei nicht gerechtfertigt, der Ärztin diese Einschränkung aufzuerlegen und damit den bisherigen Partnern den von ihr mit aufgebauten Anteil am Goodwill entschädigungslos zu überlassen.

Fazit

Ärzten (und ihren anwaltlichen Beratern) wird dringend empfohlen, Konkurrenzklauseln nur gegen eine angemessene Abfindung vertraglich vorzusehen oder aber ganz darauf zu verzichten. Konkurrenzklauseln sind nur dann gerechtfertigt, wenn

- bei einem Praxisverkauf ein entsprechender Kaufpreis bezahlt wird oder
- beim Ausscheiden eines Partners für den Gesellschaftsanteil eine angemessene Abfindung erfolgt.

In allen anderen Fällen dürften solche Konkurrenzklauseln jedoch unwirksam sein.

RA Dr. Ralph Steinbrück, Fachanwalt für Medizinrecht und Wirtschaftsmediator, Rechtsanwälte Ulsenheimer und Friederich, München

Korrespondenz: steinbrueck@uls-frie.de

Sonderdruck für private Zwecke des Autors